
Sachgebiet
Hauptamt

Sachbearbeiter
Herr Vogt

Beratung
Stadtrat

Datum
07.12.2021

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Beschluss zur Verlängerung der Sanierungssatzung für Seßlach

Aufgrund der Überleitungsvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) entsprechend einer Neufassung durch den Gesetzesgeber wurde vorgegeben, dass Sanierungsgebiete, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31.12.2021 aufzuheben sind, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 BauGB eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden (vgl. § 235 Abs. 4 BauGB).

Die Stadt Seßlach hat daher im Rahmen der Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) durch das Planungsbüro transform das Sanierungsgebiet „Altstadt Seßlach“ hinsichtlich der Erreichung der Sanierungsziele geprüft, um abschätzen zu können, ob das Sanierungsgebiet zum 31.12.2021 abgeschlossen werden kann.

Im Abschlussbericht des ISEK, der 2022 vorliegen wird, werden hierzu die Sanierungsziele neu bewertet und die entsprechenden Maßnahmen priorisiert. Zudem erfolgt für die Maßnahmen eine Abschätzung des dafür erforderlichen Zeitraums sowie des Finanzierungsbedarfs. Ergänzend sollen auch die Vorbereitenden Untersuchungen fortgeschrieben und eine realistische Durchführungsfrist festgesetzt werden. Die Durchführungsfrist soll daher vorläufig um zwei Jahre verlängert werden.

Auf die Zwischenpräsentation des ISEK des Planungsbüros transform (siehe TOP 2.1) mit vorläufig abgestimmten Zielen und Maßnahmen wird hingewiesen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Seßlach beschließt für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „**Altstadt Seßlach**“ die Festsetzung der Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen bis zum 31.12.2023 gemäß § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 235 Abs. 4 Baugesetzbuch.